

**Vorlage Nr.: V/288/2016**

**Anlagen 1**

**Az.: 203.32:Spenden**

**Datum: 20.02.2017**



**Main-Tauber-Kreis.de**

**Betreff:**

Annahme von Spenden

hier: Kreisarchiv

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.03.2017	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt:

Von den von Juni 2015 bis Dezember 2016 eingegangenen Sachspenden für das Kreisarchiv (wie in Anlage 1 dargestellt) wird Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird der Entgegennahme der Sachspenden zugestimmt.

**Der Vorsitzende des Kreistages**

**Landrat Reinhard Frank**

## **1. Sachverhalt:**

§ 78 Gemeindeordnung regelt Sponsoring, die Annahme von Spenden und Schenkungen. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich grundsätzlich erwünscht sind und die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater zur Erfüllung kommunaler Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehören.

Die Ergänzung des § 78 Gemeindeordnung ist gemäß § 48 der Landkreisordnung auch auf die Landkreise zu übertragen.

Die Landkreisverwaltung darf deshalb zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln, wenn diese sich an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beteiligen. Es ist deshalb grundsätzlich die Annahme von Zuwendungen Privater an gemeinnützige Einrichtungen oder gemeinnützige Vereine gestattet. Gleiches ist auch für Sponsoringverträge festzuhalten.

Über die Annahme oder Vermittlung der Spende bzw. der Sponsorleistung hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss zu entscheiden.

Gleichzeitig wird darum gebeten, die eingegangenen Beträge dem jeweils genannten Empfänger zu belassen.

Den Spendern sind durch die Landkreisverwaltung die jeweiligen Spendenbescheinigungen auszustellen.

Von Juni 2015 bis Dezember 2016 sind beim Kreisarchiv die in Anlage 1 dargestellten Sachspenden eingegangen.